Sanierungserlass - verfassungswidrig

Sanierungserlass verfassungswidrig

Der Große Senat des BFH hat mit dem Beschluss vom 28.11.2016 GrS 1/15[1] entschieden, dass der Sanierungserlass gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt. Dies hat u. E. für die Beratungspraxis derzeit keine Auswirkungen, weil Vertrauensschutz besteht. Neue Erlassanträge werden vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wohl nicht entschieden werden. Insoweit ist Zurückhaltung geboten.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15, DStR 2017 S. 305.